

Allgemeine Einkaufs- und Vergabebedingungen der Schindler & Scheibling AG (AEVB)

1. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Vergabebedingungen (AEVB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Schindler & Scheibling AG Uster (nachfolgend als S+S bezeichnet) als Einkäuferin und dem beauftragten Lieferanten bzw. Subunternehmer. Alle Einkäufe und Vergaben der S+S erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufs- und Vergabebedingungen. OR und ZGB gelten subsidiär. Folgende Normen und Empfehlungen sind Vertragsbestandteile:

Angebot- und Vertragsbedingungen:

- SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten Ausgabe 1977/1991
- SIA Norm 180 Wärmeschutz im Holzbau
- SIA Norm 181 Schallschutz im Holzbau
- SIA Norm 231 Lieferung und Leistung
- SIA Norm 238 Wärmedämmung in Steildächern
- SIA Norm 240 Schreinerarbeiten
- SIA Norm 261 Einwirkung auf Tragwerke
- SIA Norm 265 Holzbau
- SIA Norm 279 Wärmedämmstoffe

Empfehlungen:

- SIA Norm 164.1 Holzwerkstoffe

Verordnungen:

- SUVA Eidg. Verordnung über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen

Dokumentationen:

- SIA 83 Brandschutz im Holzbau

Gesetzestexte (gelten subsidiär):

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Schweizerisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)
- Schweizerisches Entsendegesetz und zugehörige Verordnung (EntsG, EntsV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bzw. Lieferanten haben für die Vertragsbeziehung mit S+S keine Geltung, auch wenn S+S ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Abänderung der vorliegenden AEVB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

2. Gültigkeit der Normen

Es gelten die vorstehenden Normen, Empfehlungen, Verordnungen, Dokumentationen und Gesetze, gültig am Tag der Anfrage durch S+S.

3. Offertgrundlagen von S+S und Prüfungspflicht des Lieferanten bzw. Subunternehmers

Von S+S erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von S+S überlassenen Angaben, Erfahrungswerten oder Massaufnahmen von S+S. Ohne anders lautende Angaben geht S+S davon aus, dass die ihr von Dritten übergebenen Unterlagen und Daten (Pläne etc.) vollständig, massstäblich korrekt und zur Berechnung geeignet sind. Der Lieferant bzw. Subunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche Berechnungsgrundlagen zu prüfen und falls nötig unvollständige, falsche oder fehlende Daten anzuzeigen. Die an S+S abgegebene Kostenermittlung (Offerte) hat in jedem Fall verbindlichen Charakter.

4. MWSt

Wo nichts anderes angegeben ist, versteht sich der offerierte Preis netto in Schweizer Franken zuzüglich MWSt.

5. Werkpreis

Ein vereinbarter Werkpreis kann nur in folgenden Fällen geändert werden: zusätzliche steuerliche Belastungen, Zollerhöhungen oder Änderung der Bestellung durch S+S.

6. Einheitspreise

Veränderte Mengen haben keine Änderung der Einheitspreise zur Folge. Sämtliche Arbeiten verstehen sich, soweit in den einzelnen Positionen des Baubeschriebs nicht anders vermerkt ist, fix fertig franko Baustelle geliefert und versetzt / angeschlagen / montiert / verlegt, einschliesslich aller Nebenleistungen, speziell auch solcher, die in den betreffenden Positionen nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber zur Fertigstellung einer fachgemässen und einwandfreien Arbeit gehören. Sämtliche Transportspesen von Material und Personal sowie Kranzüge, Lagerspäten, Lohn- und Materialpreisaufschläge gehen zu Lasten des Unternehmers.

7. Zahlungskonditionen

Rechnungen an S+S werden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt. Ein Skonto-Abzug von 2% innerhalb von 30 Tagen gilt in jedem Fall als vereinbart (Ausnahme: anderslautender separater vertraglicher Skonto-Abzug).

Die Schlussrechnung ist S+S innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Arbeiten einzureichen (zusammen mit Garantieschein, siehe Punkt 8 und 19).

8. Akonto-Zahlungen

Auf schriftliches Gesuch des Unternehmers bzw. Lieferanten leistet S+S folgende Zahlungen:

- 90% laufend gemäss Ausführungsstand
- Restzahlung nach Schlussabrechnung und Erhalt einer Bank- oder Versicherungsgarantie (siehe Punkt 19).

9. Vertragliche Abzüge

Für den Bezug von Baustrom / Bauwasser sowie für Bauschäden und Bauwesenversicherung wird dem Unternehmer insgesamt 1.0 % vom Netto-Rechnungsbetrag abgezogen. Dies gilt auch bei Pauschalangeboten.

10. Subunternehmerhaftung - Grundsätzliches

Gemäss EntsG ist der Generalunternehmer verantwortlich für die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, etc.) sämtlicher von Sub- und ggf. Subsubunternehmern am Werk eingesetzter Arbeiter.

Um diese Sorgfaltspflicht erfüllen zu können, verpflichtet sich der beauftragte Subunternehmer zur Einhaltung nachfolgender Regelungen:

11. Subunternehmerhaftung - Lohn

Der Subunternehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten persönlich auszuführen. Eine Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subsubunternehmer) bedarf der vorgängigen schriftlichen Einverständniserklärung von S+S.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, den für sein Gewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag vollständig einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG gegenüber S+S mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Subunternehmer S+S die folgenden Dokumente vorzulegen (siehe Wortlaut im Werkvertrag):

- Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV)
- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV)
- Bestätigung der PBK (Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV)
- Eintrag in Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV)

Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als 2 Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder eine Bestätigung der PBK noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber S+S nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV auch den zuständigen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

12. Subunternehmerhaftung - Arbeitsbedingungen

Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindestdauer der Ferien; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b-f EntsG.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b-f EntsG gegenüber S+S mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 2 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Subunternehmer S+S die folgenden Dokumente vorzulegen (siehe Wortlaut im Werkvertrag):

- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV)
- Zertifikate (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV) (anerkannte Zertifizierungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz)

Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als 2 Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder eine Bestätigung der PBK noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber S+S nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV auch den zuständigen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

13. Fristen

Für die Erfüllung der vertraglichen Arbeiten und Lieferungen gelten die Fristen gemäss Terminplan bzw. die vereinbarten Liefertermine.

14. Regiearbeiten

Regiearbeit darf nur im Auftrag von S+S ausgeführt werden und muss der Bauleitung im Voraus offeriert werden. Entsprechende Rapporte müssen innert einer Woche S+S zur Unterzeichnung zugestellt und monatlich abgerechnet werden.

15. Versicherung des Lieferanten bzw. des Subunternehmers

Zum Vertragsabschluss hat der Unternehmer schriftlich zu deklarieren, bei welchem Versicherer er mit welcher maximalen Leistung pro Ereignis gegen zivilrechtliche Haftungsansprüche versichert ist.

16. Aufzugsmittel

Bauseits stehen grundsätzlich keine Aufzugsmittel zur Verfügung.

17. Ausschnitte und Bohrungen

Sämtliche Ausschnitte und Bohrungen sind durch den Auftragnehmer auszuführen.

18. Ordnung auf der Baustelle

Die Baustelle ist jeweils in tadelloser Ordnung zu verlassen. Unterlässt es der Unternehmer den von seinen Arbeiten herrührenden Schutt (inkl. Verpackungsmaterial) unverzüglich wegzuräumen, lässt dies die Bauleitung durch Dritte ausführen und wird dem Unternehmer dafür Rechnung stellen.

19. Gewährleistung/Garantie/Haftung

Der Unternehmer leistet für seine Arbeiten eine Versicherungs- oder Bankgarantie in der Höhe von 10% des Rechnungsbetrages bis Fr. 200'000. Für Rechnungsbeträge, die Fr. 200'000 übersteigen, beträgt die Garantie 5% jedoch min. Fr. 20'000. Die Garantiedauer beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bezugsbereitschaft der Wohneinheit bzw. mit dem Tag der Abnahme durch S+S.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet in jedem Fall schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist CH-8610 Uster.